

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Verena Klauser
Rag. Stefano Seppi
Dr. Andrea Tinti

Dr. Oskar Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Massimo Moser

Mitarbeiter - Collaboratori
Dr. Karoline de Monte

Dr. Matthias Sepp

Nummer:	10
vom:	2015-01-22
Autor:	Rag. Stefano Seppi Dr. Peter Winkler

Rundschreiben

An alle betreuten Kunden

Finanzgesetz 2015

Im Folgenden bringen wir einen Überblick über die wichtigsten steuerlichen Neuerungen des Finanzgesetzes 2015¹, das sogenannte „Stabilitätsgesetz“, welches ab 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist (vorbehaltlich spezifischer Ausnahmen).

1 „BONUS 80 EURO“ ALS STÄNDIGE REGELUNG²

Der ursprünglich nur für 2014 vorgesehene zusätzliche Steuerabsetzbetrag, der sogenannte „Bonus 80 Euro“, wird als ständige Regelung für unselbstständige Arbeitnehmer³ eingeführt.

2 WERTSCHÖPFUNGSTEUER IRAP – ABSETZBARKEIT DER LOHNKOSTEN FÜR UNBEFRISTETE ARBEITSVERHÄLTNISSE⁴

Für den Steuerzeitraum, der auf den 31.12.2014 folgt, werden die Lohnkosten für unbefristete Arbeitsverhältnisse für Zwecke der IRAP abzugsfähig (mit Wirkung ab 2015, sofern die Steuerperiode mit dem Kalenderjahr übereinstimmt). Die Erleichterung gilt nicht für die öffentlichen Körperschaften und für die nicht gewerblichen Körperschaften für den institutionellen Bereich: die IRAP-Bemessungsgrundlage wird weiterhin aufgrund der ausbezahlten Vergütungen (sog. „metodo retributivo“) berechnet.

Mit Wirkung ab derselben Steuerperiode wird Unternehmen und Freiberuflern, die keine unselbstständigen Arbeitnehmer beschäftigen, ein zusätzlicher IRAP-Abzug in Höhe von 10% der geschuldeten Steuer gewährt, welcher aber durch Verrechnung im Vordruck F24 nur in dem Jahr genutzt werden kann, für welches die entsprechende IRAP-Steuererklärung eingereicht wird.

3 ABFERTIGUNG IM LOHNSTREIFEN⁵

Arbeitnehmer im privaten Sektor, die mehr als 6 Monate beim gleichen Arbeitgeber beschäftigt sind, können wahlweise für den Zeitraum vom 01.03.2015 bis 30.06.2018 dafür optieren, dass die monatlich angereifte Abfertigung im Lohnstreifen mit gewöhnlicher progressiver Versteuerung (nicht Separatbesteuerung) ausbezahlt wird. Die Option ist unwiderruflich für 3 Jahre bindend.

1 Stabilitätsgesetz Nr. 190 vom 23.12.2014, veröffentlicht im staatlichen Amtsblatt am 29.12.2014

2 Art. 1, Absätze 12, 13 und 15

3 Gesetzesdekret Nr. 66/2014

4 Art. 1, Absätze von 20 bis 25

5 Art. 1, Absätze von 26 bis 34

4 STEUERBONUS für FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG⁶

Für den Steuerzeitraum, der auf den 31.12.2014 folgt, bis zum Steuerzeitraum, der auf den 31.12.2018 folgt – generell der Fünfjahreszeitraum von 2015-2019 -, wird Unternehmen ein Steuerabsetzbetrag für die Ausgaben für Forschung und Entwicklung gewährt.

Der Steuerabsetzbetrag beträgt 25% der Ausgaben für Forschung und Entwicklung, die den Durchschnitt der entsprechenden Ausgaben für die 3 Vorjahre 2012-2014 übersteigen. Für bestimmte, genau definierte Ausgaben beträgt der Steuerabsetzbetrag 50%.

5 STEUERABSETZBETRAG FÜR ENERGIESPARMASSNAHMEN⁷

Der Steuerabsetzbetrag für energetische Sanierungsarbeiten, welcher für Privatpersonen und Unternehmen (Irpéf/Ires) anwendbar ist, wurde bis zum 31.12.2015 verlängert.

Der Steuerabsetzbetrag beträgt 65% für die im Zeitraum 06.06.2013 – 31.12.2015 getätigten Ausgaben für Energiesparmaßnahmen. Für denselben Zeitraum sind auch die Energiesparmaßnahmen auf Gemeinschaftsanteilen von Kondominien begünstigt.

6 STEUERABSETZBETRAG FÜR WIEDERGEWINNUNGSARBEITEN⁸

Auch der Steuerabsetzbetrag für Wiedergewinnungsarbeiten auf Wohngebäuden bzw. Wohnungen wurde verlängert mit einer Obergrenze für die anerkannten Kosten in Höhe von Euro 96.000 und zwar 50% der im Zeitraum 26.06.2012 – 31.12.2015 getätigten Ausgaben.

STEUERABSETZBETRAG FÜR DEN ERWERB VON MÖBELN UND HAUSHALTSGROSSGERÄTEN

Soweit im Zuge der Wiedergewinnungsarbeiten auf Wohngebäuden laut Punkt 6 auch Möbel und Haushaltsgroßgeräte angeschafft werden, wird ein Steuerabsetzbetrag von 50% der Ausgaben für die Anschaffung von Möbeln und Haushaltsgroßgeräten für diese Baueinheit zuerkannt. Dieser Steuerabsetzbetrag wurde auch bis 31.12.2015 verlängert.

7 STEUERABSETZBETRAG FÜR KAUF/ZUWEISUNG VON WIEDERGEWONNENEN WOHNUNGEN VON BAUTRÄGERN⁹

Wenn Baufirmen oder Baugenossenschaften Umbauarbeiten an gesamten Gebäuden durchführen und die sanierten Wohneinheiten innerhalb von 18 Monaten nach Ende des Umbaus verkaufen oder zuweisen, steht ein Steuerabsetzbetrag zu. Die Frist, innerhalb welcher die Bauträger veräußern mussten, betrug ursprünglich nur 6 Monate. Der Steuerabsetzbetrag in Höhe von 50% beträgt 25% des Kauf-/Zuweisungspreises (bis zum Höchstmaß von 96.000 Euro) pro Einheit. Ab 2016 sinkt nach heutiger Rechtslage der Höchstbetrag auf 48.000 Euro und es steht nur mehr der allgemeine Steuerabsetzbetrag von 36% zu.

8 NEUES PAUSCHALVERFAHREN¹⁰

Ab 2015 wird ein neues Pauschalverfahren für natürliche Personen (Unternehmer und Freiberufler) mit geringen Umsatzerlösen bzw. Einnahmen eingeführt. Das neue Verfahren ersetzt das Pauschalverfahren für die neuen Initiativen¹¹, das Sonderverfahren für die Mini-Steuerpflichtigen¹² und das Verfahren für die vereinfachte Buchhaltung¹³.

Das neue Pauschalverfahren wird ohne zeitliche Begrenzung eingeführt und kann von jenen Steuerpflichtigen angewandt werden, die die Schwellen und Voraussetzungen einhalten, wo-

6 Art. 1, Absätze 35 und 36

7 Art. 1, Absatz 47, Buchstabe a)

8 Art. 1, Absatz 47, Buchstabe b)

9 Art. 1, Absatz 48

10 Art. 1, Absätze von 54 bis 99

11 Gesetz Nr. 388/2000 Art. 13

12 Gesetzesdekret Nr. 98/2011, Art. 27 Absätze 1 und 2

13 Gesetzesdekret Nr. 98/2011, Art. 27, Absatz 3

bei diese niedrig angesetzt bzw. sehr restriktiv sind (z.B. sind die nach Tätigkeitskennzahl gestaffelten Umsatzgrenzen zu beachten und die Anlagegüter dürfen maximal Euro 20.000 betragen). Dieses neue Verfahren kann von allen Steuerpflichtigen angewandt werden und ist nicht nur jenen vorbehalten, die eine neue Tätigkeit beginnen.

Das neue Pauschalverfahren sieht Vereinfachungen in der Buchhaltung vor, der Gewinn wird pauschal ermittelt und unterliegt einer Ersatzsteuer in Höhe von 15%.

9 ZUWENDUNGEN AN PARTEIEN¹⁴

Ab 2015 können Zuwendungen an politische Parteien und Bewegungen von der Einkommenssteuer IRPEF abgesetzt werden, wenn diese – auch in Form einer Schenkung – von den Kandidaten oder den in ein öffentliches Amt gewählten Personen getätigt werden und dies konform ist mit den von den politische Parteien und Bewegungen beschlossenen Satzungen und Verordnungen.

Der Steuerabsetzbetrag von 26% kann auf jährliche Zuwendungen in Höhe von Euro 30 bis zu Euro 30.000 berechnet werden.

10 ZUWENDUNG 5 ‰¹⁵

Um sicherzustellen, dass die zugewiesenen 5 Promille-Zuwendungen transparent und zweckdienlich verwendet werden, müssen die Begünstigten eine Kostenabrechnung und einen Bericht erstellen. Innerhalb 01.03.2015 werden mit einer Durchführungsbestimmung die Modalitäten und Inhalte des Rechenschaftsberichtes festgelegt, den die begünstigten Einrichtungen vorlegen müssen. Der Verwendungszweck der erhaltenen Zuwendungen muss klar hervorgehen und ebenso die Vorgangsweise, wie die Zuwendungen wieder zurückgewonnen werden, wenn die Pflicht zur Rechnungslegung dieser Beiträge verletzt wird. Ebenso wird festgelegt, wie die Veröffentlichung der Listen der Begünstigten und der übermittelten Abrechnungen auf der Internet-Seite zu erfolgen hat.

11 ABSCHAFFUNG DES BEITRAGES FÜR DEN KAUF VON SCHADSTOFFARMEN NEUWAGEN¹⁶

Für 2015 wird der staatliche Beitrag für den Ankauf (oder Leasing) eines Neuwagens wieder abgeschafft. Für die Gewährung des Beitrages musste in Italien ein schadstoffarmer Neuwagen gekauft oder geleast werden und gleichzeitig ein zumindest 10 Jahre (siehe Datum Immatrikulierung) altes Fahrzeug derselben Kategorie zur Verschrottung abgegeben werden; dieses alte Fahrzeug musste man vor der Verschrottung seit mindestens einem Jahr besitzen bzw. verwenden.

12 STEUERGUTHABEN AUTOTRASPORTEURE¹⁷

Ab 01.01.2015 steht für die Transportunternehmen der Steuerbonus¹⁸ für Treibstoff für LKWs der Klasse Euro 0 oder geringer nicht mehr zu.

Dieser Steuerbonus steht für die anderen neueren LKWs bis 2018 zur Gänze (100%) zu und es wird kein Abschlag von 15% vorgenommen wie ursprünglich im Finanzgesetz 2014¹⁹ vorgesehen.

13 ZAHLUNGSAUFSCHUB FÜR DARLEHEN UND FINANZIERUNGEN²⁰

Für Familien sowie Klein- und Mittelbetrieben (sog. „PMI“ - piccole e medie imprese) wird

¹⁴ Art. 1, Absatz 141

¹⁵ Art. 1, Absatz 154

¹⁶ Art. 1, Absatz 222

¹⁷ Art. 1, Absätze 233 und 234

¹⁸ Siehe Tabelle 2 im Anhang zum Finanzgesetz 2014

¹⁹ Finanzgesetz 2014, L 147/2013, Art. 17, Absätze von 4 bis 6

²⁰ Art. 1, Absatz 246

die Möglichkeit vorgesehen, im Zeitraum 2015 – 2017 die Zahlungen der Kapitalquote von Darlehen und Finanzierungen aufzuschieben.

Die diesbezüglichen Modalitäten sind mit einer Durchführungsbestimmung innerhalb 31.03.2015 festzulegen.

14 BESTIMMUNGEN FÜR AUTOTRASPORTEURE²¹

Die Definitionen von „Frächter“ und von „Auftraggeber“²² wurden abgeändert und angepasst und es wurde die neue Figur des „Sub-Frachter“²³ eingeführt. Der Gesetzesartikel, welcher die Verpflichtung eines „Transportscheines“²⁴ vorgesehen hat, wurde abgeschafft sowie alle Bezugnahmen zum Transportschein in der selben Gesetzesbestimmung.

Außerdem sind Änderungen und neue Bestimmungen am D.L. Nr. 112/2008 eingeführt worden. Die wichtigsten Änderungen sind:

- solidarische Haftung des Auftraggebers gemeinsam mit dem Frächter und mit jedem Sub-Frachter für den Zeitraum von 1 Jahr nach Beendigung des Transportvertrages für die Auszahlung der Löhne und der entsprechenden Sozialabgaben an die Angestellten. Die Haftung kann ausgeschlossen werden, wenn der Auftraggeber die Bestätigung DURC vom Frächter erhält und die Bestätigung auf deren Vorschriftsmäßigkeit über Internet überprüft;
- Strafe von 10% des Rechnungsbetrages mit einem Mindestbetrag von € 1.000 im Falle einer nicht termingerechten Bezahlung der Vergütung innerhalb der gesetzlichen Fälligkeit für die Verträge für Warentransport (60 Tage ab Datum der Rechnungsstellung, vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung zwischen den Parteien).

15 ABZUGSFÄHIGKEIT GIS²⁵

Wie auf gesamtstaatlicher Ebene wird die Absetzbarkeit vom Unternehmenseinkommen und Einkommen aus freiberuflicher Tätigkeit der bezahlten Gemeindeimmobiliensteuer IMU auf Betriebsimmobilien im Ausmaß von 20% nun auch für die in Südtirol geltende Gemeindeimmobiliensteuer GIS vorgesehen.

16 NEUAUFLAGE AUFWERTUNG ANSCHAFFUNGSKOSTEN VON GRUNDSTÜCKEN UND BETEILIGUNGEN²⁶

Es wurde erneut die Möglichkeit vorgesehen, eine freiwillige Aufwertung der Grundstücke und Beteiligungen, anhand der Entrichtung einer Ersatzsteuer, durchzuführen. Aufgewertet werden können:

- Baugrundstücke und landwirtschaftliche Grundstücke sowie
- Beteiligungen an nicht börsennotierten Gesellschaften,

die zum 01.01.2015 von natürlichen Personen, einfachen Gesellschaften und nicht gewerblichen Körperschaften gehalten werden. Ausgenommen sind Grundstücke und Beteiligungen im Eigentum von Unternehmen.

Innerhalb 30.6.2015 muss

- eine beeidete Schätzung des Marktwertes von einem Sachverständigen erstellt sein und
- die Ersatzsteuer bezahlt werden, wobei diese auf den Marktwert der Beteiligung/des

²¹ Art. 1, Absätze 247 und 251

²² Gesetzesverordnung Nr. 286/2005, Art. 2

²³ Gesetzesverordnung Nr. 286/2005, Art. 6-bis

²⁴ Gesetzesverordnung Nr. 286/2005, Art. 7-bis

²⁵ Art. 1, Absatz 508

²⁶ Art. 1, Absätze 626 und 627

Grundstückes, der aus der beedeten Schätzung hervorgeht, wie folgt berechnet wird:

- **4%** für nicht qualifizierte Beteiligungen
- **8%** für Grundstücke und qualifizierte Beteiligungen.

17 UMGEKEHRTE STEUERSCHULDNERSCHAFT²⁷

Ab 01.01.2015 wird die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge) gemäß Art. 17 und Art. 74 Abs. 7 des MwSt.-Gesetzes auf zusätzliche Bereiche ausgedehnt:

- Dienstleistungen an Gebäuden, und zwar für:
 - Reinigungsdienste;
 - Abbrucharbeiten;
 - Installationsarbeiten von Anlagen;
 - Arbeiten zur Fertigstellung von Gebäuden.
- Übertragung von:
 - Treibhausgasemissionszertifikate gemäß EU-Richtlinie 2003/87/CE;
 - anderen Einheiten, welche von den Betreibern verwendet werden können, um sich der Richtlinie 2003/87/CE anzupassen;
 - Zertifikate betreffend Gas und elektrische Energie.
- Verkauf von Gas und elektrischer Energie (Strom) an Weiterverkäufer und Zwischenhändler.
- Verkauf von gebrauchten Transportpaletten aus Holz.

Die umgekehrte Steuerschuldnerschaft wird auch auf die Lieferung von Gütern (nicht Dienstleistungen) an Hypermärkte, Supermärkte und Discountmärkte ausgedehnt, wobei die EU-Kommission hierfür noch die Genehmigung zu erteilen hat.

18 SPLIT PAYMENT^{28 29}

Für Umsätze aus Lieferungen und Leistungen gegenüber öffentlichen Körperschaften ist das neue sog. „Split Payment“-Verfahren (Übersetzung: geteilte Zahlung) zur Abführung der MwSt. eingeführt worden. Auch wenn die öffentlichen Körperschaften nicht Steuerschuldner sind, bezahlen sie die MwSt. nicht an den Lieferanten, sondern führen sie direkt an den Staat ab. Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen müssen noch mit Ministerialverordnung erlassen werden.

Das genannte neue Verfahren muss bei Rechnungslegung gegenüber folgende Subjekte angewandt werden:

- Staat;
- Staatsorgane, auch jene mit Rechtspersönlichkeit;
- lokale Körperschaften und diesbezügliche Konsortien;
- Handels-, Industrie-, Handwerkers- und Landwirtschaftskammern;
- Universitäten;
- Sanitätsbetriebe und Krankenhäuser;
- öffentliche Heime und Pflegeheime mit wissenschaftlichem Charakter, öffentliche Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen und die öffentlichen Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste.

Für Lieferanten öffentlicher Körperschaften könnte sich durch die Einführung des Split Payment ein chronisches MwSt.-Guthaben ergeben. Daher wurde für Lieferanten, die diesem

²⁷ Art. 1, Absätze 629; Buchstabe a) und d), 631 und 632

²⁸ Art. 1, Absätze 629 Buchstaben b) und c), 630, 632 und 633

²⁹ siehe unser Rundschreiben Nr. 4 vom 12.01.2015

System unterliegen, die Möglichkeit der jährlichen oder vierteljährlichen MwSt.-Rückforderung vorgesehen.

Die MwSt. muss dann gemäß den noch zu erlassenden Durchführungsbestimmungen an den Staat abgeführt werden.

Die Bestimmung sieht vor, dass die Vergütungen an Freiberufler, die dem **endgültigen** Steuerabzug (sog. "ritenuta a titolo d'imposta") unterliegen, nicht vom neuen Verfahren betroffen sind. Da die meisten freiberuflichen Leistungen aber einem **Akonto-Steuerabzug** (sog. "ritenuta a titolo d'acconto") unterliegen, sind diese **nicht** vom Split-payment“-Verfahren **ausgeschlossen**.

19 NEUE FREIWILLIGE BERICHTIGUNG³⁰

Die Regeln für die freiwilligen Berichtigung im Falle von Fehlern oder von Unterlassungen wurden geändert. Ab jetzt sind freiwillige Berichtigungen nicht mehr mit dem Beginn einer Steuerkontrolle ausgeschlossen, sondern erst ab Zustellung eines Feststellungsbescheides, eines Bescheides über die Strafverhängung oder einer Steuerabrechnung aufgrund von Form- oder Rechenfehlern.

In der Folge werden die verminderten Strafen aufgelistet, die im Falle einer freiwilliger Berichtigung angewendet werden. Diese sind abhängig vom Zeitpunkt der Berichtigung und von der Körperschaft, die diese Berichtigung betrifft.

Für alle Körperschaften gilt:

Zeitraum	% Satz	Teil der Mindeststrafe
1 – 14 Tage nach Übertretung	0,2 % / Tag	1/15
15 – 30 Tage nach Übertretung	3,00 %	1/10
30 - 90 Tage nach Übertretung	3,33 %	1/9
91 Tage – Fälligkeit der Steuererklärung des Jahres in dem die Übertretung begangen wurde. Wenn keine Steuererklärung vorgesehen innerhalb von 90 Tagen ab Fehler.	3,75 %	1/8

Für alle Fehler und Unterlassungen gilt, mit Ausnahme von einigen Tatbeständen in Verbindung mit Steuerquittungen, dass mittels freiwilliger Berichtigung nach Ausstellung des Erhebungsprotokolls das Strafmaß auf 1/5 der Mindeststrafe gesenkt werden kann.

Für die freiwilligen Berichtigungen gegenüber der Agentur der Einnahmen werden des Weiteren folgende Zeiträume eingeräumt:

bis Fälligkeit der Steuererklärung des darauffolgenden Jahres in dem Übertretung begangen wurde. Wenn keine Steuererklärung vorgesehen innerhalb 1 Jahres ab Fehler.	4,28 %	1/7
bis Fälligkeit der Steuererklärung des zweiten darauffolgenden Jahres in dem Übertretung begangen wurde. Wenn keine Steuererklärung vorgesehen innerhalb 2 Jahren ab Fehler.	5,00 %	1/6

Einhergehend mit den oben erwähnten Änderungen wurde des Weiteren folgendes abgeschafft:

³⁰ Art. 1, Absätze von 634 bis 640

- Annahme der Vorladung und Annahme des Feststellungsbescheides³¹;
- Zustimmung zum Erhebungsprotokoll³².

Weiterhin gültig sind die Verminderungen in Verbindung mit:

- der Annahme Vorladung und Annahme Feststellungsbescheid in Verbindung mit Einkommenssteuern, MwSt. und andere indirekte Steuern die bis 31.12.2015 zugestellt werden;
- Erhebungsprotokolle betreffend Einkommenssteuer und MwSt. die bis 31.12.2015 zugestellt werden.

20 MWST.-JAHRESERKLÄRUNG – EIGENSTÄNDIGE ERKLÄRUNG AB 2016³³

Ab der Steuerperiode 2015 muss die MwSt.-Jahreserklärung (Vordruck MWST/2016 für 2015), wie folgt abgegeben werden:

- als eigenständige Erklärung (sie muss aus der vereinheitlichten Steuererklärung Vordruck "UNICO" ausgekoppelt werden) und
- künftig bis Ende Februar eines jeden Jahres.

Ab derselben Steuerperiode wird die jährliche MwSt.-Meldung abgeschafft.

21 BESTEUERUNG GEWINNE VON NICHT GEWERBLICHEN KÖRPERSCHAFTEN³⁴

Die Gewinnausschüttungen (Dividendenausschüttungen) zu Gunsten von nicht gewerblichen Körperschaften werden höher besteuert. Rückwirkend ab 01.01.2014 werden 77,74 % anstatt 5% der ausgeschütteten Gewinne besteuert.

22 STEUEREINBEHALT AUF ZAHLUNGEN FÜR WIEDERGEWINNUNGSARBEITEN UND ENERGIESPARMASSNAHMEN³⁵

Der Steuereinbehalt auf Zahlungen für Wiedergewinnungsarbeiten und Energiesparmaßnahmen wird für Zahlungen ab 01.01.2015 von 4% auf 8% erhöht. Der entsprechende Betrag wird bekanntlich von der Bank/Post einbehalten und abgeführt.

23 KFZ-STEUER FÜR HISTORISCHE FAHRZEUGE³⁶

Ab 2015 wird die Befreiung der KFZ-Steuer für historische Personenkraftwagen/Krafträder, die älter als 20 Jahren alt sind, abgeschafft.

Nicht abgeschafft wird die Befreiung für historische Personenkraftwagen/Krafträder, die älter als 30 Jahre alt sind. Jedoch wird im Falle einer Nutzung der öffentlichen Straßen eine pauschale Verkehrssteuer von Euro 25,82 für Kraftfahrzeuge und 10,33 für Motorräder erhoben.

24 ERHÖHUNG GRENZE VERFOLGBARKEIT ZAHLUNGEN VON SUBJEKTEN GEMÄSS GESETZ 398/91³⁷

Die vorgesehene Grenze bezüglich der Verfolgbarkeit von Zahlungen und Überweisungen für Amateursportvereine, Amateursportclubs und anderen Amateursporteinrichtungen wird von Euro 516,46 auf Euro 1.000 angehoben.

Zahlungen und Überweisungen in einer Höhe von über € 1.000 müssen somit auf eine der fol-

31 Art. 5, Absätze von 1-bis bis 1-quinques und 11, Absatz 1-bis des Gesetzesdekret Nr. 218/97

32 Art. 5-bis des Gesetzesdekretes 218/97

33 Art. 1, Absatz 641

34 Art. 1, Absatz 655 und 656

35 Art. 1, Absatz 657

36 Art. 1, Absatz 666

37 Art. 1, Absatz 713

genden Weisen durchgeführt werden:

- Zahlung mittels Bank- oder Postkontokorrent lautend auf den Verein;
- mittels Kreditkarte oder Bankautomat;
- mittels anderer Systeme, die eine wirkungsvolle und angemessene Kontrolle ermöglichen (z.B. nicht übertragbare Schecks).

Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung führt zum Ausschluss aus dem Pauschalsystem³⁸ und zu einer Verwaltungsstrafe von Euro 258 bis Euro 2.065.

25 ERHÖHUNG MWST.-SÄTZE³⁹

In dem Stabilitätsgesetz ist eine Erhöhung der Steuersätze in folgendem Ausmaß vorgesehen:

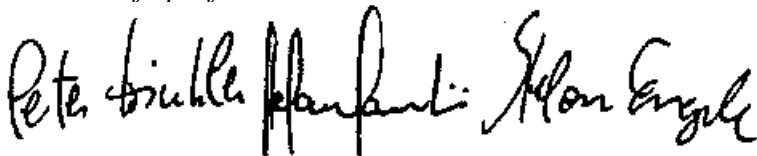
- der MwSt. Satz von 10% wird ab 2016 um 2 Prozentpunkte und anschließend ab 2017 um einen weiteren Prozentpunkt auf 13 % erhöht.
- der MwSt. Satz von 22% wird ab 2016 ebenfalls um 2 Prozentpunkte (auf 24%), ab 2017 um einen Prozentpunkt auf 25% und 2018 um weitere 0,5 Prozentpunkte auf 25,50% erhöht.

Die Erhöhungen finden jedoch nur statt, falls es nicht gelingt, mittels anderer geeigneter Maßnahmen oder Rationalisierungen entweder öffentliche Mehreinnahmen oder eine Reduzierung der öffentlichen Ausgaben zu generieren.

Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



³⁸ Ex Legge 398/91

³⁹ Art. 1, Absätze 718 und 719